

Antrag

der Freien und Hansestadt Hamburg

**Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Professorenbesoldung
(Professorenbesoldungsreformgesetz - ProfBesReformG)**

Punkt 42 der 766. Sitzung des Bundesrates am 13. Juli 2001

Der Bundesrat möge zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 GG wie folgt
Stellung nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 33 - Leistungsbezüge)

§ 33 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Bundesregierung regelt das Nähere zur Gewährung der
Leistungsbezüge, insbesondere das Vergabeverfahren sowie die
Voraussetzungen und die Kriterien der Vergabe durch Rechtsverordnung
mit Zustimmung des Bundesrates.“

Begründung:

Im Hinblick auf die Bundeseinheitlichkeit der Besoldung wird
eine bundesrechtliche Regelung der Vergabemaßstäbe und -
kriterien für erforderlich gehalten, um hier ein Mindestmaß an
Einheitlichkeit herzustellen und nicht über die Maßstäbe der
Vergabe befristete Zulagen faktisch zu unbefristeten zu
machen. Geregelt werden müssen die Mindeststandards der

Ausgeliefert am 12. JULI 2001

Vergabe, wozu z.B. die Vorgabe gehören kann, Leistungen in der Lehre unter Einbeziehung der Studierendenschaft zu beurteilen, für Forschungsleistungen auch externe Gutachten einzubeziehen oder der Ausschluss von doppelten Würdigungen, wie der Kombination von Zulagen und Lehrentlastungen.

2. Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 77 - Übergangsvorschrift)

§ 77 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „anzuwenden“ das Komma sowie die Wörter „ längstens jedoch bis zum 31. Dezember (*einsetzen: Jahreszahl des zweiten auf die Verkündung folgenden Kalenderjahres*) gestrichen.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „zu erlassenden Regelungen“ die Wörter „oder, soweit diese Regelungen bis zum 31. Dezember (*einsetzen: Jahreszahl des zweiten auf die Verkündung folgenden Kalenderjahres*) noch nicht erlassen sind, am 1. Januar (*einsetzen: Jahreszahl des dritten auf die Verkündung folgenden Kalenderjahres*)“ gestrichen.
- c) In Absatz 3 werden nach den Wörtern „zu erlassenden Regelungen“ die Wörter „ , oder, soweit diese Regelungen bis zum 31. Dezember (*einsetzen: Jahreszahl des zweiten auf die Verkündung folgenden Kalenderjahres*) noch nicht erlassen sind, am 1. Januar (*einsetzen: Jahreszahl des dritten auf die Verkündung folgenden Kalenderjahres*)“ gestrichen.

Begründung

Wegfall der Befristung der Übergangsvorschrift auf zwei Jahre; Folge ist, dass die Regelungen erst zusammen mit der Rechtsverordnung nach § 33 Abs. 3 in Kraft treten